

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Land-~~
~~naturschutzgebietes~~ Naturdenkmals im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim, Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von ~~geschützten Landschaftsbe-~~
~~schützungs-~~ Naturdenkmälern in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, ~~18~~ 18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~ Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Naturdenkmal~~ Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~Naturdenkmals~~ Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den geschützten~~
~~Naturdenkmal~~ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~ Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~ Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~Landschaftsbestandteil~~ Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~des Kreises~~ ^{der Kreisverwaltung} Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des geschützten Landschaftsbestandteiles Naturdenkmals | Angaben über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles Naturdenkmals | | | Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a. |
|--|--|---|--|---|---|
| | | Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt | Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.) | |
| 160 | 1 Winterlinde | Weisenheim an Berg | Pl.-Nr. 176/11 E.: Gemeinde Weisenheim/Berg | Ecke Kleine Weingasse / Weinstraße in Weisenheim/Berg | |
| Neustadt an der Weinstraße, den 29.10.1974 Kreisverwaltung Bad Dürkheim: Dr. Scherer | | | | | |